

---

**WLAD 2018**  
Patientensymposium anlässlich des 15. Welt-Lymphom-Tages  
Welle7, Schanzenstrasse 5, 3008 Bern

---

Sozialversicherungsrecht und Patientenrechte

**Post Cancer Fatigue**  
**Sozialversicherungsrechtliche Langzeitfolge der Krebstherapie**

Prof. Dr. iur. Thomas Gächter  
Ordinarius für Staats, Verwaltungs- und Sozialversicherungsrecht  
der Universität Zürich

Während oder nach einer intensiven Krebsbehandlung tritt relativ häufig (d.h. in rund einem Drittel der Fälle) *Post Cancer Fatigue (PCF)* auf. Es handelt sich dabei um eine Erscheinung, die anhand verschiedener beschreibender Kriterien festgestellt und beurteilt werden kann und die neben einer schweren, bleiernen Müdigkeit und Antriebslosigkeit auch andere negative Einschränkungen mit sich bringen kann. Die PCF ist nicht mit Antidepressiva behandelbar. Ihre Ursachen sind nicht geklärt, die Kausalität zur vorangehenden Krebserkrankung oder -behandlung ist aber unbestritten.

Die PCF kann so schwer sein, dass die Betroffenen in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt sind. Die Praxis der Invalidenversicherung im Umgang mit diesen Leiden ist eher restriktiv. Aus rechtlicher Sicht sind die folgenden Punkte wesentlich:

- Die mit BGE 130 V 352 (2004) begründete «Schmerzrechtsprechung», die auch auf andere organisch nicht nachweisbare Beschwerden wie das Chronic Fatigue Syndrom (CFS) oder die Neurasthenie ausgeweitet wurde (Urteile des Bundesgerichts 9C\_662/2009 vom 17. August 2010, E. 2.3 I 70/07 vom 14. April 2008, E. 5), begründete die *Vermutung, dass die entsprechenden Einschränkungen zumutbarerweise überwindbar seien*, was zu einem faktischen Rentenausschluss führte.
- Im Entscheid BGE 139 V 346 (2013) stellte das Bundesgericht klar, dass die *PCF* nicht unter die Schmerzrechtsprechung falle, d.h. die entsprechende Vermutung kam nicht zur Anwendung.
- Die bisherige Schmerzrechtsprechung wurde im wichtigen Entscheid BGE 141 V 281 (2015) aufgegeben. Seither gilt die 2004 begründete Vermutung nicht mehr. Vielmehr wird aufgrund eines ressourcenorientierten Ansatzes anhand verschiedener Indikatoren

---

gutachterlich abgeklärt und beurteilt, ob einer Person noch eine Tätigkeit zugemutet werden kann («Indikatorenrechtsprechung»).

- Bislang zeigt sich in der Praxis noch nicht, dass in deutlich mehr Fällen eine Rente gesprochen wird, d.h. die Praxis der IV ist weiterhin restriktiv.
- Mit BGE 143 V 418 (2017) wurde die in BGE 141 V 281 begründete Praxis auf *alle psychischen Krankheiten* ausgedehnt.
- Beiläufig hat das Bundesgericht in einem jüngeren Entscheid angedeutet, dass die PCF auch weiterhin nicht nach der «Indikatorenpraxis» beurteilt werden soll, weil sie eine organische Ursache aufweise (Urteil 9C\_878/2017 vom 19. Februar 2018, E. 4.4).

Faktisch erfolgt die Begutachtung der PCF-Patienten aber gleichwohl nach einem Raster, welches vom Bundesamt für Sozialversicherungen vorgegeben ist und sich an die «Indikatorenrechtsprechung» anlehnt. Auch wenn die PCF damit im Vergleich zu psychischen Krankheit eher «privilegiert» behandelt wird, führt auch eine schwere PCF nicht unbedingt zu einem Rentenanspruch; was teilweise auch mit (fachlichen) Unsicherheiten in der Begutachten zusammenhängt.

Bern, 15. September 2018